

§ 39 BBiG Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Bundesrecht

Kapitel 1 – Berufsausbildung -> Abschnitt 5 – Prüfungswesen

Titel: Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBiG

Gliederungs-Nr.: 806-22

Normtyp: Gesetz

§ 39 BBiG – Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen

(1) ¹Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

²Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) ¹Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.